



Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ
UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ



Baden-Württemberg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



eine lebendige Gesellschaft kommt ohne die aktive Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger nicht aus. Wir brauchen Menschen, die das Zusammenleben organisieren, sich einmischen und Verantwortung übernehmen. Wer sich in seiner Freizeit unentgeltlich für andere engagiert, beweist aktive Solidarität und fördert die Gesellschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen bei der Gestaltung sozialer Rahmenbedingungen einbezogen werden. Durch ihr Engagement stellen sie den Zusammenhalt unserer Gesellschaft sicher. Tag für Tag sind fast 4,5 Millionen Menschen in ihrer Freizeit freiwillig und unentgeltlich für andere Menschen oder in gemeinschaftlichen Projekten aktiv. Das sind 41 Prozent der Bevölkerung im Land. Die hohe Qualität unseres Sozialsystems beruht zu einem Großteil auf den Erfahrungen und der Mitwirkung bürgerschaftlich Engagierter.

Die baden-württembergische Landesregierung weiß um die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements. Es ist eine wichtige Aufgabe der Politik, hierfür die geeigneten Rahmenbedingungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Staat nicht nur gegenüber Hilfsbedürftigen, sondern genauso gegenüber engagierten Bürgerinnen und Bürgern eine Fürsorgepflicht hat. Nicht nur Dank und Anerkennung gebühren den Ehrenamtlichen, sondern staatlicher Schutz, der sie bei ihrem Einsatz vor Schäden bewahrt:



Die Versicherung im Ehrenamt stellt daher ein wichtiges Thema bei der Weiterentwicklung bürgerschaftlichen Engagements dar.

Eine große Anzahl von bürgerschaftlich und ehrenamtlich Aktiven in kommunalen Gremien, in der Feuerwehr, im Sport oder als ehrenamtliche Richter und Schöffen ist über verschiedene Versicherungen gut abgesichert. Seit dem 1. Januar 2006 bestehen zudem Sammelverträge des Landes zur Unfall- und Haftpflichtversicherung. Damit wurde eine bis dahin bestehende Lücke im Versicherungsschutz für diesen Personenkreis geschlossen. Die Versicherungsverträge bieten insbesondere freiwillig Tätigen in kleinen Initiativen, Gruppen und Projekten Schutz vor den finanziellen Folgen von Sach- und Personenschäden.

Engagement für Andere muss sicher sein, gerade und vor allem auch für die Engagierten selbst. Hier muss der Sozialstaat die Rahmenbedingungen weiter verbessern und auf diese Weise einen Beitrag zur Entfaltung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Gestaltung der Soziallandschaft leisten.

Mit diesem zusätzlichen Versicherungsschutz spricht die Landesregierung allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg ihren Dank und ihre Anerkennung aus.



Winfried Kretschmann
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg



Ihr Ansprechpartner

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Versicherungsschutz besteht für alle bürgerschaftlich Engagierte automatisch. Eine Kostenbeteiligung der Ehrenamtlichen an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen.

Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Eichwiesenring 1/1, 70567 Stuttgart
Telefon: 0711 615533-265
Telefax: 0711 615533-29
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadenmeldung unter www.ecclesia.de herunterladen.



UNFALL- VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der gebotene Unfallversicherungsschutz besteht subsidiär. Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet. Das Wegerisiko ist mitversichert.

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht. Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen, soweit diese nicht gesetzlich unfallversichert sind oder der rechtlich selbstständige Träger eine Unfallversicherung für die Ehrenamtlichen abgeschlossen hat. Fällt die Leistung der Unfallversicherung eines Trägers geringer aus als die der Landesversicherung, wird der Differenzbetrag erstattet.

Gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen können sich freiwillig mit gesonderter Anmeldung gesetzlich unfallversichern. Zuständig hierfür ist in der Regel die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Für weitere Informationen sowie zur Anmeldung ist es empfehlenswert, sich direkt mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen.

Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht;
- Personen, für die vom Träger/durch die Vereinigung, für die der/die Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde.



Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro max. bei 100 % Invalidität, sonst je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Bergungskosten

Schadenbeispiele

- Eine Mitarbeiterin des Projektes „Auch im Alter politisch aktiv“ organisiert eine Freizeit. Während einer Pause stürzt sie auf dem Gang zur Toilette und erleidet einen komplizierten Trümmerbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beines bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfstransport. Hierfür konnte ein LKW-Fahrer gewonnen werden, der sonst nicht in der Initiative aktiv wird. Dieser wird in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt und stirbt.
- Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“, Jugendprojekt zur aktiven Freizeitgestaltung, organisiert eine Bergwanderung mit Zelten im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf sein Zelt, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.



HAFTPFLICHT- VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen, Aktionen usw.).

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird;
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind;
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).

Versicherte Leistungen

- 10.000.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 Euro für Vermögensschäden

Schadenbeispiele

- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Ein Mitinitiator zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kinderbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit seinem Stift schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator eines Ausflugs der Fahrradgruppe „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anspruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.

